

Satzung

des „Förderverein Hüttenwerk Peitz e.V.“

§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Förderverein Hüttenwerk Peitz e.V. „ im - im Folgenden „Verein“ genannt-
2. Der Verein hat seinen Sitz in Peitz und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel, Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Die Erforschung der Geschichte des Eisenhüttenwerkes Peitz im Speziellen und der Industrie- und Technikgeschichte Brandenburgs und Preußens im Allgemeinen
 - b) Die Erforschung der Geschichte der ehemalige Domäne Cottbus – Peitz im Speziellen und der Fischereigeschichte Brandenburgs und Preußens im Allgemeinen
 - c) Die Propagierung und Darstellung der Forschungsergebnisse in jedweder geeigneten Art und Weise
 - d) Eine breite Öffentlichkeitsarbeit
Der Verein verpflichtet sich dabei besonders der Weiterbildung Jugendlicher und anderer Interessengruppen. Dabei sollen insbesondere Kenntnisse der Heimatgeschichte sowie der Industriegeschichte Brandenburg/Preußens vermittelt werden.
 - e) Die Beschaffung von Fördermitteln, Spenden- und Sponsorengeldern.
3. Der Verein arbeitet aktiv mit anderen Institutionen, Vereinen und Personengruppen zusammen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Die Mittel des Vereins setzen sich aus Vereinsbeiträgen und unregelmäßigen Zuwendungen (Spenden, Förderbeiträge) zusammen und dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können an Versammlungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck- auch in der Öffentlichkeit- im Sinne der Satzung zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
 - Die Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - Der Ausschluss eines Mitgliedes kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
 - Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern.
 - Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
2. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand kann aus 3 bis 5 Vereinsmitgliedern bestehen und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und den Vereinskassierer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
2. Der Vorstand kann ein Kuratorium, einen wissenschaftlichen Beirat oder eine andere Arbeitsgruppe berufen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Gegen Beschlüsse des Vorstandes ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, beantragt wird.
3. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
4. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, fördernde sowie Ehrenmitglieder. Juristische Personen besitzen nur eine Stimme.
5. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Um eine Beschlussfähigkeit zu erreichen, müssen 50 % der eingetragenen Mitglieder anwesend sein.

6. Sofern eine Beschlussfähigkeit nicht vorhanden ist, muss erneut zur Sitzung unter Wahrung der Ladungsfrist eingeladen werden.
Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
7. Eine geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder verlangt werden.
8. Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

1. Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie am Jahresende die Einnahmen und Ausgaben und dem vom Kassierer erstellten Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
3. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege und der Heimatpflege.

Beitragsordnung

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Zahlung des Jahresbeitrages erfolgt bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres.
Die Beitragszahlung unterliegt der Bringepflicht.
3. Über Beitragsrückstände hat der Vorstand bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres zu befinden.
4. Jährliche Mitgliederbeiträge werden wie folgt festgelegt:
 1. Mitglieder – natürliche Personen 30,00 €
 2. Juristische Personen zahlen mindestens: 100,00 €

Peitz, den 15.12.2015